

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hackenheim vom 26.04.2018

Der Ortsgemeinderat von Hackenheim hat in der Sitzung am 23.02.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Nutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlggrab, Einfach- oder Tiefgrab (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung), Urnenreihengrab (§ 15 a Abs. 2 der Friedhofssatzung), der Urnenwand (§ 15 a Abs. 4a der Friedhofssatzung) für	es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	
2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
3. Urnen	
4. Verstorbene zu lfd. Nr. 1 und 2 in einem Tiefgrab	
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.

III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschrift		
III. 1. Reihengrabstätten		
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten		210,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		670,00 €
III. 2. Urnenreihengrabstätten		
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		130,00 €
III. 3. Einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegungsmöglichkeit		
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung ohne Inanspruchnahme der Tieferlegungsmöglichkeit		1.380,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1	
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich		590,00 €
III. 4. Wahlgrab mit zwei Grabstellen		
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		2070,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1	
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich		590,00 €
III. 5.) Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen		

1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhoffssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung für die gesamte Grabstätte;	290,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabfeld/Baumfeld)	
IV. 1.) Reihengrabsätte (Rasengrabfeld)	
1. Überlassung einer Reihengrabsätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung	670,00 €
2. Pflegeaufwand	1170,00 €
IV. 2.) Urnenreihengrabsätten (Rasengrabfeld/Baumfeld)	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabsätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung	130,00 €
2. Pflegeaufwand	220,00 €
IV. 3.) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen (Rasengrabfeld)	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhoffssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung für die gesamte Grabstätte;	290,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	510,00 €
5. Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der	Anteilige Gebühren nach Nr. 4

	erhoben
VII. Grabräumgebühr	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit:	
1. Reihengrabstätte	300,00 €
2. Wahlgrabstätte	400,00 €
3. Urnengrabstätten	200,00 €
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	
VIII. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebährensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.02.2012 außer Kraft.

Hackenheim, den 07.11.2018

(Fels)
Sylvia Fels
Ortsbürgermeisterin

